

RICHTLINIEN FÜR DIE AUSÜBUNG DER JAGD

- Geschäftsgrundlage bilden die allgemeinen rechtlichen Rahmenbedingungen, die Informationsschrift Bergjagd 2025, die Richtlinien für die Ausübung der Jagd, der Jagdrevers und die Datenschutzerklärung
- Die Jagd darf nur mit einer gültigen Salzburger Jagdkarte/Jagdgestkarte ausgeübt werden.
- Die Jagd darf nur in Begleitung eines Mitarbeiters oder Beauftragten (Jagdbegleiter) der Gutsverwaltung ausgeübt werden.
- Den Anweisungen des Jagdbegleiters ist Folge zu leisten. Wird den Anweisungen des Jagdbegleiters nicht Folge geleistet, kann dieser ohne Angabe von Gründen die Jagd abbrechen.
- **Die allgemeinen Sicherheitshinweise sind ausnahmslos einzuhalten:**
 - Die Waffe darf nur im entladenen Zustand transportiert/getragen werden.
 - Das Laden der Schusswaffe ist nur in Absprache mit dem Pirschbegleiter erlaubt.
 - Vor der Jagd muss von jedem Jagdgast ein Probeschuss im Beisein des Pirschbegleiters abgegeben werden. Die Waffe hat sich in einem einwandfreien technischen Zustand zu befinden.
 - Jeder Jagdgast ist für die ordnungsgemäße Handhabung der Waffe und die Abgabe seines Schusses selber verantwortlich (inklusive Schussvorbereitung wie Schussposition, Auflage etc.)! Ein Schuss darf nur abgegeben werden, wenn ein Kugelfang vorhanden ist (Bäume sind kein Kugelfang)! Am Horizont ziehendes Wild darf nicht beschossen werden!
 - Bei der Schussabgabe (eigene und/oder vom Jagdbegleiter) empfehlen wir einen Gehörschutz zu tragen. Wird auf einen Gehörschutz verzichtet, fällt dies in die alleinige Verantwortung des Jagdgastes.
 - Für die sichere Verwahrung der Waffe ist der Jagdgast verantwortlich. Im Jagdhaus und auf den Hütten stehen dafür Waffensafes zur Verfügung.
- Vom Pirschbegleiter werden Nach- /Fangschüsse durchgeführt. Über die Notwendigkeit entscheidet der Pirschbegleiter. Wurde vom Jagdgast ein Schuss auf ein Stück Wild abgegeben, gilt dieses als durch den Jagdgast erlegt. Dies unabhängig davon, von wem das Tier nach dem Schuss des Jagdgastes einen tödlichen Schuss erhalten hat.
- Nachsuchen dürfen nur von Mitarbeitern oder Beauftragten der Gutsverwaltung durchgeführt werden. Über die Nachsuche entscheidet der Pirschbegleiter.
- Wird ein vom Jagdgast beschossenes Stück Wild trotz ordentlicher Nachsuche nicht zustande gebracht, gilt dieses als durch den Jagdgast erlegt.
- Die Mitnahme von eigenen Hunden ist nicht gestattet.
- Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auf Flächen von der Gutsverwaltung Fischhorn Almwirtschaft in Form von Rinderweide mit Mutterkühen und Pferden betrieben wird. Zu den Weidetieren muss ein entsprechender Sicherheitsabstand eingehalten werden.
- Wenn nichts anderes vereinbart gelten die aktuellen Richtlinien und Preise „Bergjagd!“
- Fotografieren/Filmen ist nur zum privaten Gebrauch gestattet.

JAGDREVERS

Der Jagdgast wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht und nimmt zur Kenntnis, dass die Jagd im Gebirge und insbesondere im Hochgebirge allgemeine und körperliche Anforderungen stellt und unter Bedachtnahme auf die Beschaffenheit des Geländes, der Licht- und Witterungsverhältnisse mit Gefahren verbunden sein kann.

Dem Jagdgast wird entsprechend der Bestimmungen des Salzburger Jagdgesetzes ein Jagdbegleiter zur Verfügung gestellt, wobei von diesem ausdrücklich zustimmend zur Kenntnis genommen wird, dass die Aufgabe des Jagdbegleiters darauf beschränkt ist, den Jagdgast zum Wild zu bringen und darauf zu achten, dass nur für den Abschuss vorgesehene Wild innerhalb der Reviergrenzen erlegt wird.

Der Jagdgast verpflichtet sich deshalb

- 1) sicherzustellen, dass er über die für einen Jagdang im Hochgebirge erforderliche Kondition, Trittsicherheit und Ausrüstung verfügt und erklärt, keine gesundheitlichen Schwierigkeiten zu haben, die dieser Unternehmung entgegenstehen;

- 2) den Jagdbegleiter unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, dass er die Grenze seiner physischen und/oder psychischen Belastbarkeit erreicht. In einem solchen Fall hat er selbst zu entscheiden, ob ihm die Fortsetzung der Jagd nach Bekanntgabe möglicher Alternativen und entsprechender Maßnahmen (z.B. Verringerung des Gehtempo, Wahl einer anderen Route oder dgl.) weiterhin zumutbar ist, oder ob er von einem weiteren Jagdgang Abstand nehmen muss.
- 3) Kraftfahrzeuge, insbesondere Geländefahrzeuge, welche auch auf nicht befestigten Wegen und im freien Gelände eingesetzt werden, nur auf eigene Gefahr mitzubedenken.

Der Jagdgast verzichtet für sich und seine Erben gegenüber dem Grundeigentümer und dem Jagdinhaber sowie deren Gehilfen auf alle Ansprüche aus und im Zusammenhang mit dem Jagdgang, insbesondere Ansprüche aus Schäden, die durch nicht ausreichende körperliche Leistungsfähigkeit und Ausrüstung sowie persönliches Ungeschick und Unglück ihre Ursache haben, weiters soweit dieser Schaden durch einen mangelhaften Zustand eines Weges oder einer Jagdeinrichtung (Hochstand, Steig, etc.) verursacht wurde.

Der Jagdgast haftet der Gutsverwaltung Fischhorn GmbH & CO. KG, dem Grundeigentümer und dem Jagdinhaber sowie deren Beauftragten und Gehilfen für alle Schäden, welche den Genannten oder Dritten durch die Ausübung der Jagd durch den Jagdgast, auch unabhängig von dessen Verschulden, entstehen. Er wird die Genannten diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos halten.

DATENSCHUTZ

Einwilligungserklärung:

Entsprechend der am 25.05.2018 in Kraft getretenen EU-DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) stimmt der Jagdgast zu, dass seine persönlichen Daten (Vor- und Nachname, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail Adresse, UID-Nummer, Inhalte der Jagddokumente, Firmenname, etc.) von der Gutsverwaltung Fischhorn GmbH & Co. KG, Knappenbühelweg 17, 5671 Bruck an der Großglocknerstraße zu folgenden Zwecken bis auf Widerruf gespeichert bzw. verwendet werden:

- zur Auftragserfüllung und Betreuung der gebuchten Jagd
- zur Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen gegenüber Behörden und gesetzlicher Interessensvertretungen (z.B. Salzburger Jägerschaft)
- für die Übermittlung an den Jagdgast gerichteter Informationsschriften im Rahmen unserer Kundenbetreuung

Diese Einwilligungserklärung kann vom Jagdgast jederzeit schriftlich bei der Gutsverwaltung Fischhorn, GmbH & Co.KG, Knappenbühelweg 17, 5671 Bruck an der Großglocknerstraße oder mittels Mail: office@fischhorn.com mit sofortiger Wirkung widerrufen werden. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der bis dahin erfolgten Datenverarbeitung nicht berührt. Nach Widerruf der Einwilligung werden Ihre Daten unter Berücksichtigung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht.

In diesem Zusammenhang wird auf weitere nach der EU-DSGVO zustehende Betroffenenrechte hingewiesen, darunter die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Beschwerde bei der Datenschutzbehörde. Für Anfragen zum Thema Datenschutz steht die Gutsverwaltung Fischhorn unter oben angeführter Adresse bzw. telefonisch unter **0043/6545/7213** zur Verfügung.

Fotografie/Film:

Fotografieren/Filmen von Betriebsangehörigen und Betriebseinrichtungen sowie deren Verbreitung und öffentliche Schaustellung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der/des Abgebildeten und im Falle von Betriebseinrichtungen der Zustimmung der Betriebsleitung.

Personalien zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen wie Ausstellung einer Jagdgastkarte, Abschussmeldung, waffenrechtliche Bestimmungen, etc.

Vor- und Zuname:	
PLZ, Wohnort:	Geburtsdatum:
Straße, Nummer:	
E-Mail:	Telefonnummer:
Jagddokument: (inkl. Nr., Gültigkeit, etc.)	
Ausgestellt am:	
Ausstellungsbehörde:	

Der Gast bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er für die Ausstellung der Salzburger Jagdgastkarte §48 des Salzburger Jagdrechtes alle notwendigen Voraussetzungen erfüllt und keinerlei Verweigerungsgründe nach §44 des Salzburger Jagdrechtes, wie zum Beispiel: Verurteilungen die einen Verweigerungsgrund darstellen, ein aufrechtes Waffenverbot, etc. bestehen (siehe Anlage - RIS Jagdgesetz 1993, Auszug § 44).

Mit der Unterschrift bestätigt der Jagdgast Vorstehendes genau gelesen zu haben und hiezu ausdrücklich seine Zustimmung zu erteilen. Weiters bestätigt der Jagdgast die Richtigkeit der Angaben seiner Personalien zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen:

 Ort, Datum

Unterschrift

Bundesland

Salzburg

Kurztitel

Jagdgesetz 1993

Kundmachungsorgan

LGBI.Nr. 100/1993 zuletzt geändert durch LGBI Nr 21/2015

§/Artikel/Anlage

§ 44

Inkrafttretensdatum

01.03.2015

Text**Verweigerung der Jahresjagdkarte****§ 44**

(1) Die Ausstellung der Jahresjagdkarte ist Personen zu verweigern,

1. die wegen einer vorsätzlichen, mit mindestens einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung oder wegen Vergehens nach § 137 des Strafgesetzbuches (Eingriff in ein fremdes Jagd- oder Fischereirecht) gerichtlich verurteilt worden sind, wenn die Strafe nicht getilgt ist oder die Verurteilung nicht der beschränkten Auskunft aus dem Strafregister unterliegt;
2. bei welchen Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß sie durch Verwendung von Jagdwaffen oder auf andere Weise die öffentliche Sicherheit gefährden werden (z. B. andere als in der Z 1 genannte Verurteilungen, körperliche oder geistige Mängel u. dgl.);
3. die wegen Übertretung einer jagdrechtlichen Vorschrift, einer Naturschutz- oder einer Tierschutzbestimmung bestraft worden sind, wenn durch diese Übertretung gegen die Weidgerechtigkeit (§ 70 Abs. 1) verstoßen oder die Tat sonst in verabscheuungswürdiger Weise begangen worden ist, oder die wiederholt wegen anderer Übertretungen des Jagdrechts, von Naturschutz- oder Tierschutzbestimmungen bestraft worden sind, auf die Dauer von drei Jahren ab Rechtskraft der (letzten) Bestrafung;
4. die nach ihrem sonstigen bisherigen Verhalten keine Gewähr für eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Ausübung der Jagd bieten, auf die Dauer von fünf Jahren nach Beendung des vorgehaltenen Verhaltens;
5. die auf Grund eines Erkenntnisses des Ehrengerichtes der Salzburger Jägerschaft aus dieser ausgeschlossen wurden oder gegen die in einem anderen Bundesland eine gleichartige Maßnahme verhängt wurde, auf die Dauer des Ausschlusses.

(2) Bei der Prüfung der Z 3 und 4 des Abs.1 sind auch die Gründe einer Verweigerung bzw. einer Entziehung einer Jahresjagdkarte in einem anderen Bundesland miteinzubeziehen. Zu diesem Zweck hat der Antragsteller eine schriftliche Erklärung an Eides Statt darüber abzulegen, ob ihm bisher eine Jahresjagdkarte verweigert oder entzogen wurde.